



Burkertsmatt

# Gebührenordnung Sportzentrum Burkertsmatt

## Allgemeines

Diese Gebührenordnung datiert vom April 2013. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. In den Benützungsgebühren sind die Benutzung der zugewiesenen Garderoben, Duschen und WC-Anlagen inbegriffen.

Ortsansässige Vereine der Gemeinden Berikon, Widen und Rudolfstetten bezahlen im Sportzentrum Burkertsmatt für den regulären Trainings- und Spielbetrieb keine Benützungsgebühren. Bei sportlichen Anlässen ausserhalb des Trainings- und Spielbetriebs (kommerzielle und andere Veranstaltungen) entrichten sie Gebühren gemäss Anhang zur Gebührenordnung; Kolonne A.

Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen werden mit CHF 80.-/h und Instandstellungsarbeiten zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Einzelpersonen können die Aussenanlagen frei benutzen, sofern es der Belegungsplan zulässt. Davon ausgenommen ist die Benutzung des Hauptfeldes.

## Anlässe mit karitativem Zweck

Anlässe mit karitativem Zweck können auf Gesuch hin von den Benützungsgebühren befreit werden. Ein entsprechendes Gesuch ist frühzeitig bei der Betriebskommission einzureichen.

## Rückerstattung bei Ausfall von Veranstaltungen

Benützungsgebühren für Einzelbewilligungen werden auf Verlangen zurückerstattet, wenn eine Veranstaltung wegen ungünstiger Witterung (Beurteilung der Wetterverhältnisse liegt im Ermessen der Betriebsleitung) nicht stattfinden kann oder die Veranstaltung spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich bei der Betriebskommission abgesagt worden ist.

## Öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind dem Sportzentrum Burkertsmatt zusätzlich zu den Benützungsgebühren 10 % der Bruttoeinnahmen aus dem Billetverkauf zu entrichten, sofern der Nettoerlös der Veranstaltung CHF 500.- übersteigt.

Die Abrechnung hat innert 2 Monaten nach Abschluss der Veranstaltung an die Betriebsleitung zu erfolgen; sämtliche Belege sind auf Verlangen im Original vorzulegen.



Burkertsmatt

## Verpflegung

Falls ein Anlass mit Verpflegung (Festwirtschaft) von einer aussenstehenden Organisation durchgeführt wird oder einen kommerziellen Charakter hat, sind die Preisgestaltung als auch die Abgeltung Verhandlungssache zwischen der Betriebskommission, dem Betreuer der Vereinsküche und dem Veranstalter.

Für Anlässe mit zusätzlichen Verpflegungsposten muss der Betriebsleitung vorgängig ein Verpflegungskonzept schriftlich eingereicht werden.

Die Vereinsküche kann weder von Vereinen noch von externen Veranstaltern gemietet oder selbständig betrieben werden.

Untenstehende Bestimmungen gelten für Anlässe, die von Vereinen aus den Verbandsgemeinden durchgeführt werden:

Variante 1: Der veranstaltende Verein übergibt das ganze Catering dem Betreuer der Vereinsküche, inkl. eventuelle zusätzliche Verpflegungsposten (ohne Helfereinsatz) -> Verein erhält 10% des Gesamtumsatzes.

Variante 2: Verein und Betreuer der Vereinsküche betreiben gemeinsam das Catering (mit unentgeltlichen Helfereinsätzen vom Verein) -> Verein erhält 20% des Gesamtumsatzes.

Variante 3: Verein betreibt selbständig zusätzliche Verpflegungsposten (Verein erstellt eine vom Betrieb der Vereinsküche getrennte Abrechnung; Preisgestaltung und Sortiment werden mit dem Betreuer der Vereinsküche gemeinsam vereinbart) -> Sportzentrum erhält 10% des Gesamtumsatzes.

Die Abrechnung hat innert 2 Monaten nach Abschluss der Veranstaltung an die Betriebsleitung zu erfolgen; sämtliche Belege sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

## Schlüssel

Die Schlüssel für die Sportanlage müssen gegen ein Depot von CHF 100.- bei der Betriebsleitung gegen eine Quittung abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Der Verlust eines Schlüssels wird nach verursachtem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort zu melden.

## Anhang zur Gebührenordnung für die Benützung der Anlagen

### Gebührenberechnung

Die Grundeinheit für die Berechnung der Benutzungsgebühr beträgt 2 Stunden. Für eine ½ Tagesbelegung werden 3 Stunden, und für eine Ganz-Tagesbelegung 5 Std. verrechnet

### Pauschalgebühren

Für Grossanlässe und mehrtägige Veranstaltungen kann die Betriebskommission eine Pauschalgebühr festlegen. Diese hat sich an den vorstehenden Gebührensätzen beziehungsweise an marktüblichen Ansätzen zu orientieren.

### Veranstaltungen für Kinder, Schüler und Jugendliche

Für Veranstaltungen, deren Teilnehmer ausschliessliche Kinder, Schüler und Jugendliche sind, kann, je nach Art des Anlasses, eine Ermässigung der Gebühren gewährt werden.

### Folgende Gebühren kommen zur Anwendung:

Spalte A: Für sportliche Veranstaltungen von Vereinen aus Verbandsgemeinden ausserhalb des regulären Trainings- und Meisterschaftsbetriebs.

Spalte B: Für sportliche Nutzung durch Vereine aus Nicht-Verbandsgemeinden (Training und Einzelspiele).

Spalte C: Für übrige öffentliche und sportliche Veranstaltungen.

Infrastruktur	A	B	C
Sporthalle 1/3	CHF 70.-- / h	CHF 100.-- / h	CHF 200.-- / h
Sporthalle 2/3	CHF 100.-- / h	CHF 150.-- / h	CHF 300.-- / h
Sporthalle 3/3	CHF 140.-- / h	CHF 200.-- / h	CHF 400.-- / h
Hauptrasen- od. Kunstrasenfeld	CHF 140.-- / h	CHF 200.-- / h	CHF 300.-- / h
Spiele auf Hauptrasen- od. Kunstrasenfeld	-----	CHF 400.-- / Spiel	-----
Kleinrasenfeld 1 od. 2	CHF 70.-- / h	CHF 100.-- / h	CHF 200.-- / h
Spiele auf Kleinfeld	-----	CHF 200.-- / Spiel	-----
Naturwiese	CHF 70.-- / h	CHF 100.00 / h	CHF 200.00 / h
Leichtathletikanlage inkl. Hauptrasenfeld	CHF 100.-- / h	CHF 150.-- / h	Auf Anfrage
Beachvolleyfeld 1 od. 2	CHF 20.-- / h	CHF 30.-- / h	Auf Anfrage
Unihockey (Aussenanlage)	CHF 40.-- / h	CHF 60.-- / h	Auf Anfrage

	Vereine aus Verbandsgemeinden	Übrige
Lautsprecheranlage	CHF 300.-- / 1 Tag	CHF 600.-- / 1 Tag
Zusätzliche und/oder Nachreinigung	CHF 80.-- / h	CHF 80.-- / h